

Redaktioneller Teil.

(Nr. 39.)

Der Verein der Buchhändler zu Leipzig.

Leipzig, den 17. März 1924.

An sämtliche Mitglieder!

Einladung

zu der

Ordentlichen Hauptversammlung

am Mittwoch, dem 26. März 1924, nachmittags 4 Uhr,
im kleinen Saal des Deutschen Buchhändlerhauses, Portal 1.

Tagesordnung:

1. Der Jahresbericht über das Jahr 1923.
2. Der Kassenbericht des Jahres 1923.
3. Der Haushaltsplan für das Jahr 1924. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und Eintrittsgeldes.
4. Die Wahlen für den Vorstand und Hauptauschuß.

Es scheiden aus dem Vorstand aus die Herren Fritz-Otto Klasing, Paul Eger und Paul Vist. Die beiden erstgenannten Herren sind wieder wählbar, während Herr Vist nicht wieder wählbar ist. Der Hauptauschuß empfiehlt die Wiederwahl der Herren Fritz-Otto Klasing und Paul Eger und die Neuwahl des Herrn Dr. Johannes Sell i. Fa. Alfred Hahn's Verlag Dietrich & Sell.

Im Hauptauschuß scheidet aus der Herr Hofrat Richard Pinnemann, der wieder wählbar ist. Der Hauptauschuß empfiehlt die Wiederwahl des Herrn Hofrats Richard Pinnemann.

5. Antrag des Vorstandes auf Satzungsänderung gemäß § 32 Abs. 1 der Satzung.
6. Wahl des Ausschusses zur Änderung der Satzung gemäß § 35 Abs. 2 der Satzung.
7. Erhebung eines außerordentlichen Beitrages zu Unterstützungszwecken.

Etwa noch zu stellende Anträge von Mitgliedern können nur dann verhandelt werden, wenn mindestens zwölf stimmberechtigte Mitglieder sie unterstützen. (§ 16 der Satzung.)

Nach § 13 der Satzung sind alle Mitglieder des Vereins verpflichtet, allen Hauptversammlungen beizuwohnen, wenn sie nicht durch Krankheit oder Ausübung öffentlicher Ämter verhindert sind, und können Geschäfte oder Reisen nicht als Entschuldigungsgrund geltend gemacht werden. Die im Laufe der Versammlung einzufordernde Eintrittskarte dient als Ausweis. Wer ohne triftige Entschuldigung fehlt, hat 2.— Mk. zu zahlen.

Der Verein der Buchhändler zu Leipzig.

Fritz-Otto Klasing,
Vorsteher.

Otto Voigtländer,
Schriftführer.

Die Organisation des finnischen Buchhandels.

Von Felix Väronhi.

Gelegentlich des sechsten nordischen Buchhändlertages, der im vorigen Sommer stattfand, wurde, wie hier bereits damals erwähnt, auch die Organisation des Buchhandels innerhalb der nordischen Länder — Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden — durchgesprochen. Um Zeit zu gewinnen, wurden die zusammenfassenden Berichte der hierzu ausersehenen Berichterstatter in einer handlichen, geschmackvoll und sauber ausgestatteten Broschüre unter die Verhandlungsteilnehmer zwecks vorheriger Orientierung verteilt. Der Inhalt dieser kleinen, aber inhaltreichen Schrift wird hier noch zur Sprache kommen, diesmal soll die Organisation des finnischen Buchhandels kurz geschildert werden, wobei die in der erwähnten Vor-

tragsreihe befindliche Darstellung des Vorsitzenden vom Zentralverband des finnischen Buchhandels und des finnischen Provinzbuchhändlerverbandes, G. Sjllenberg, als Grundlage dienen mag.

Der Buchhandel in Finnland, wie in den übrigen skandinavischen und auch anderen Ländern, ist in seiner inneren Organisation vom deutschen Buchhandel ausgegangen und hat sich, wie überall, erst allmählich den besonderen Verhältnissen des betreffenden Landes angepaßt und dementsprechende Veränderungen und Verbesserungen hervorgerufen. Ein Blick auf die Verschiedenartigkeit der buchhändlerischen Einrichtungen innerhalb der vier skandinavischen Länder zeigt, wie sich die buchhändlerische Organisation den Verhältnissen des betreffenden Landes, nicht immer auf die glücklichste Weise, angepaßt hat, und kann als lehrreiches Material eine gewisse Beachtung beanspruchen. Ein eingehender Vergleich soll diesmal nicht gemacht werden, doch fällt, wenigstens was den finnischen Buchhandel betrifft, eine, man möchte sagen, beinahe allzu rasche und amerikanische Entwicklung ins Auge, wenn auch die Vorteile, die sich hieraus für den Moment ergeben, nicht erkannt werden dürfen.

Trotz der Gewerbefreiheit, die in den nordischen Ländern, wie auch anderswo, geltend ist, muß hier der selbständige Buchhändlerstand als ein privilegiertes Stand betrachtet werden, denn es hängt immer von den buchhändlerischen Organisationen ab, ob dieser oder jener Sortimenteninhaber oder -gehilfe dieses oder jenes bereits bestehende Sortimentsgeschäft oder eine neue Buchhandlung neben den bereits bestehenden anderen übernehmen bzw. eröffnen darf. Es hängt nämlich vom Verlegerverein ab, die Sortimentsfirmen in ihrem Zustandekommen oder in ihrer Erweiterung gutzuheißen, da die buchhändlerischen, d. h. Sortimentprivilegien von diesem anerkannt werden. Ein Sortimenter, der nicht die Erlaubnis erhalten hat, als »Kommissionär« des Verlegervereins zu wirken, kann sich, da ihm die Belieferung durch die Mitglieder desselben verschlossen bleibt, nur sehr schwer und nur mit einem minimalen Rabatt, der auch auf Umwegen beschafft werden muß, durchschlagen. Außerdem spielt hierbei noch eine große Rolle der »Garantiefonds« der Sortimenterorganisationen, der die Aufgabe hat, den Mitglieder-Sortimentern, die durch ihn anerkannt, d. h. gutgeheißen werden, eine gewisse materielle Stütze zu bieten, wenn sie infolge irgendeines Umstandes nicht in der Lage wären, ihren Verpflichtungen — Saldo — dem Verlegerverein bzw. dessen Mitgliedern gegenüber gerecht zu werden.

Das alte System der à cond.-Sendungen hat im finnischen Buchhandel allmählich seinen Charakter als solches verloren, indem derartige Robitaten-Sendungen nimmehr bloß einen Bruchteil der gesamten Lieferungen ausmachen und eigentlich mehr als Probe-Sendungen gelten können, nach denen sich der Sortimenter dann seinen Bedarf selbst wählt und auf feste Rechnung bestellt. Von diesen Robitaten-Sendungen dürften bloß etwa 20 bis 30% abgesetzt werden, die übrigen verwandeln sich in Remittenden oder Disponenden.

Nunmehr ist das vierteljährliche Bezahlungssystem, das als bindend gilt, vorherrschend. Der Sortimenter bezieht also auf feste Rechnung und mit entsprechend höherem Rabatt und rechnet hierüber vierteljährlich ab. Bei der Annahme eines neuen »Kommissionärs« kann von der Leistung einer vom Verlegerverein bzw. vom »Garantiefonds« festgesetzten Sicherheit Abstand genommen werden. Die einmal als Kommissionäre des Verlegervereins anerkannten Sortimenter erhalten auch das Recht, Zweiggeschäfte innerhalb oder außerhalb ihrer Stadt oder Gemeinde einzurichten, doch müssen diese sowohl als das Hauptgeschäft beim Verlegerverein eingetragen, d. h. angemeldet werden. Inzwischen sind bisher bloß etwa 20 derartige Zweiggeschäfte eingerichtet worden.

Der finnische Verlegerverein wurde im Jahre 1858 gegründet und zählt zurzeit über 20 Verlegermitglieder, während ihm etwa 80, hauptsächlich in Städten wirkende und mit Buch-